

Schulpflicht und Abwesenheiten

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die neu in eine Zürcher Gemeinde ziehen, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt ab Beginn ihres Aufenthaltes und unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Kindes. Zur obligatorischen Schule gehört auch der Kindergarten.

Als Stichtage für die Einschulung gemäss §§ 3 und 5 gelten:

- Im Schuljahr 2020/2021 der 31. Juli
- Im Schuljahr 2021/2022 der 31. Juli

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (§2 VSV). Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt. (§57 VSG). Eltern, welche ihr Kind die Schulpflicht nicht an der öffentlichen Schule erfüllen lassen wollen, müssen dies rechtzeitig der Schule des Wohnortes melden. Weitere Informationen zur Aufnahme in den Kindergarten finden sich im Kapitel "G: Kindergarten".

Die Schulpflicht dauert in der Regel elf Jahre. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden. Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflicht auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet wird. (§3 VSG).

Kindergarten

Die zwei Kindergartenjahre sind obligatorisch und ein Bestandteil der elfjährigen Schulpflicht.

Promotion

Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler (SuS) Klassen wiederholen oder überspringen (§32 VSG und §33 VSV).

Grundlage für die Schullaufbahnentscheide ist eine Gesamtbeurteilung. Diese gründet auf den Schulleistungen. Neben den kognitiven Fähigkeiten berücksichtigt sie das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten und die persönliche Entwicklung der SuS.

Schullaufbahnentscheide erfolgen in einem Konsensverfahren zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Ferien und schulfreie Tage

Die Ferien und schulfreien Tage der kommenden zwei Jahre sind auf dem Ferien- und Terminkalender zu finden, der jeweils im Juni mit den Stundenplänen verschickt wird. Zudem kann der Ferienplan auf www.uetikonamsee.ch/schule aufgerufen werden.

Absenzen der Kinder

Die Eltern sind gesetzlich für den regelmässigen Schulbesuch ihrer schulpflichtigen Kinder verantwortlich und haben jedes Fernbleiben vom Unterricht – auch von fakultativen Stunden und Schulveranstaltungen – gegenüber der Lehrperson zu begründen.

Krankheit und Unfall

Kann das Kind krankheits- oder unfallbedingt den Unterricht nicht besuchen, melden die Eltern die Absenz der Klassenlehrperson und – wenn nötig – auch der Tagesbetreuung. Es können auch Geschwister oder Klassenkollegen mit der Nachricht betraut werden. Der Grund eines nicht voraussehbaren Schulversäumnisses ist der Klassenlehrperson nachträglich schriftlich mitzuteilen.

Dispensation (begründete Dispensation)

Begründete Dispensationen von einem Tag kann die Klassenlehrperson bewilligen. Längere oder wiederkehrende Dispensationen sind bei der Schulleitung der entsprechenden Stufe zu beantragen. Dispensierungen sind gemäss Volksschulverordnung §29 unter anderem bei den folgenden wichtigen Gründen möglich:

- Schnupperlehren
- Wichtige Familienergebnisse
- Wichtige Feiertage grosser Religionen
- Sportliche und kulturelle Anlässe (z.B. Musikwettbewerbe), wenn sie von nationaler oder internationaler Bedeutung sind. (Schweizermeisterschaft, Kaderangehörigkeit, nationale Vertretung im Ausland, etc.). Für die Bewilligung braucht es ergänzend zum Gesuch eine Bestätigung oder ein Zusatzgesuch eines Verbandes.

Jokertage (unbegründete Dispensation)

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, pro Stufe 6 Jokertage (2 Tage pro Schuljahr oder kumuliert) für persönliche, unbegründete Bedürfnisse einzusetzen. Beim Stufenwechsel verfallen nicht bezogene Jokertage. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag.

Die Jokertage ermöglichen das Fernbleiben vom Unterricht, der Unterrichtsstoff muss jedoch nachgearbeitet werden. Zusätzliche Jokertage werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zudem gelten folgende Regeln:

- Der Bezug der Jokertage muss im Voraus schriftlich, von den Eltern unterschrieben, der Klassenlehrperson angekündigt werden.
- Die Jokertage können auch direkt vor oder nach den Ferien bezogen werden.
- Bei speziellen Anlässen der Schule können Jokertage nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.